

Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Ehestorf-Alvesen e.V.

21224 Rosengarten, Wiesenweg 6, Tel.: 040/79144003

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Ehestorf-Alvesen e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in 21224 Rosengarten- Ehestorf. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes sowie die Förderung der Jugendfeuerwehr in 21224 Rosengarten-Ehestorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Ehestorf-Alvesen zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auch Behörden und juristische Personen können aufgenommen werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der zum Ende jedes Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und sie auch bis zum Ablauf des auf die Mahnung folgenden Monats nicht bezahlt hat. Sonst kann der Ausschluss nur auf Antrag des Vorstands durch einen mit Mehrheit von drei Vierteln gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Beiträge und sonstige Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen jeglicher Art und durch Veranstaltungen.

Die Höhe des Mindestjahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für jedes angefangene Kalenderjahr voll der Mindestjahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied kann für sich einen höheren Beitrag festsetzen, der dann bis zum Ende des Kalenderjahres gilt, in dem ihn das Mitglied durch schriftliche Erklärung an den Vorstand widerruft.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Mitteln irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, doch müssen alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sein, und unter den Anwesenden muss der Erste oder der Zweite Vorsitzende zugegen sein.

Zum Vorstand gehören:

- der Erste Vorsitzende,
- der Zweite Vorsitzende, der gleichzeitig Schrift- und Rechnungsführer ist,
- der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ehestorf-Alvesen, sofern er Mitglied des Vereins ist.
- und drei Beisitzer.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende, von denen jeder einzeln zeichnungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von allen anwesenden Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl oder vorherige Abwahl sind zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss in den ersten acht Monaten jedes Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden oder, sofern beide nicht anwesend sind, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse, Rechnungsprüfung

Über die Mitgliederversammlung sowie Versammlungen des Vorstandes und deren jeweilige Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, deren Richtigkeit vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

Der Zweite Vorsitzende als Rechnungsführer legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat durch briefliche Einladung einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosengarten zwecks Verwendung für den Feuerschutz in 21224 Rosengarten Ehestorf.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzumachen.